



## Schutzkonzept für die Vereinsangebote in Sporthallen

Stand: 3.Juni 2020

### 1. Allgemeines

Das Schutzkonzept hat zum Ziel durch mögliche Unterbrechungen von Infektionsketten die Bevölkerung, die Gesundheit aller Mitglieder und Mitarbeiter zu schützen, sowie ein größtmögliches Sportprogramm zu ermöglichen. Es wird regelmäßig den aktuellen Beschlüssen des Hamburger Senats sowie den Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zum aktuellen Verlauf der Corona-Pandemie angepasst.

Dieses Schutzkonzept gilt für **alle W.E.T.-Vereinsangebote in Schulsporthallen**. Die Hallen stehen vorerst ausschließlich für sportliche Zwecke zur Verfügung und sind nur unter der Woche geöffnet.

### Den nachfolgend aufgeführten Regeln und Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten!

Sie sind auch online unter [www.wet-sport.de](http://www.wet-sport.de) einzusehen. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Vorgaben ist das spezifische Konzept der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten. **Bei Zuwiderhandlung sind die Trainer und Mitarbeiter des W.E.T. dazu berechtigt, die Person vom Training auszuschließen und sie auch der Räumlichkeiten zu verweisen.**

### 2. Zugangsberechtigte Personen

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Kontakt zu COVID-19 Erkrankten ist der Zugang untersagt. Zu den bekannten Symptomen gehören u.a. Fieber, Erkältungsanzeichen und Atemnot.
- Älteren Personen (60+) und immungeschwächten Personen wird geraten, das Training vorab mit ihrem Arzt zu besprechen.
- **Zugangsberechtigt sind bei W.E.T.-Angeboten nur Mitglieder oder Kursteilnehmer, die aktiv am Training teilnehmen, sowie Trainer und Übungsleiter des W.E.T.**
- Begleitpersonen, Eltern und Zuschauern ist der Zugang nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht, wenn Begleitpersonen z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind.
- **Minderjährige** dürfen von ihren Eltern **nur bis zum Halleneingang** gebracht werden und werden anschließend auch **vor der Halle** wieder abgeholt.

### 3. Betreten und Verlassen der Sporthalle

Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Bauweisen und Gegebenheiten in den Schulsporthallen ist grundsätzlich die Beschilderung vor Ort zu beachten. Außerdem gelten folgende Regelungen für den Zugang und das Verlassen der Sporthallen:

- Personen, die auf den Beginn ihres Trainings warten, tun dies bitte an einem Ort im direkten Umfeld der Halle, an dem der im Freien vorgeschriebene **Mindestabstand von 1,5m eingehalten** werden kann. **Direkt vor dem Eingang sowie im Eingangsbereich der Halle darf nicht gewartet werden!**
- Nach dem Training sind die Hallen zügig wieder zu verlassen. Das Verweilen in der Halle und direkt vor den Ein- und Ausgängen ist nicht gestattet.



- Der Zutritt zu den Hallen **erfolgt nacheinander** und so weit möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Dieser beträgt im **Gebäude 2,5 m**. Sollte es beim Verlassen oder Betreten zu **Warteschlangen** kommen, ist der Mindestabstand ebenfalls zu beachten. Im Freien gelten hier 1,5 Meter als ausreichend.
- **Der Zutritt zu den Hallen ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz** gestattet! Dieser ist im Gebäude vor und nach den Übungseinheiten durchgehend zu tragen. Nur während der Übungseinheiten selbst darf der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind, haben während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auf das Bilden üblicher **Fahrgemeinschaften** zum Training ist zu verzichten.
- **Verkürzte Nutzung:** Die Halle darf **frühestens 5 Minuten nach Beginn** der offiziellen Trainingszeit betreten werden und muss **mindestens 5 Minuten vor Ende** der Trainingszeit wieder verlassen werden. Durch diesen zeitlichen Puffer soll ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Nutzer in der Halle vermieden werden.
- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle gilt eine **Einbahnregelung**.
- **Der Zu- und Abgang zur/aus der Halle ist den ausgehängten Hinweisschildern zu entnehmen.** Die ankommenden Mitglieder werden durch den jeweiligen Trainer oder Übungsleiter in die Halle begleitet.
- Der Zugang zur Sporthalle ist **ausschließlich in Sportkleidung** gestattet.
- Die Mitglieder sind aufgefordert, nach dem Training die Sporthalle wieder **zügig zu verlassen**.

#### 4. Räumlichkeiten

- **Die Umkleieräume und Duschbereiche können nicht genutzt werden.** Die Sporttreibenden müssen daher bereits in Sportkleidung erscheinen und die körperliche Hygiene zu Hause durchführen. Es ist nur der Schuhwechsel gestattet. Taschen, selbst mitgebrachte Getränke und Handtücher können am Rand abgelegt werden.
- **Die Toiletten sind geöffnet.** Die Nutzung der Toiletten ist auf ein Minimum zu beschränken. Dabei müssen folgende Regeln eingehalten werden:
  - Beim Toilettengang ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
  - Jeder Toilettenraum darf nur einzeln betreten werden.
  - Vor und nach der Nutzung müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
  - Die Toiletten müssen sauber hinterlassen werden. Auf die übliche Toilettenhygiene ist unbedingt zu achten. Die Toilettentür nach der Benutzung geöffnet lassen.
- Die maximal zulässige Anzahl von Sportlern ist auf 20 Personen je Hallenfeld zu begrenzen.
- Die Sporthallen werden im **bisherigen Umfang (i.d.R. täglich durch die Schule) gereinigt**. Eine Reinigung von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzer häufig berührt werden, und der Oberflächen der Sportgeräte liegen in der Verantwortung unseres Vereins. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte wie z.B. Barren und Turnkästen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden.



- Den Vereinen soll möglichst in einem hierfür geeigneten Raum Reinigungsmaterial bereitgestellt werden, um eine zusätzliche Reinigung von Kontaktflächen im Bedarfsfall zu ermöglichen.  
Die Räumlichkeiten sind **regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften**. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.

## 5. Sportbetrieb

- Für jede Sportart, die den Betrieb in geschlossenen Räumen wiederaufnehmen möchte, **ist ein spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz** vorzulegen. Dabei wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Alle Sporttreibenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge-oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, halten bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen einen **Mindestabstand von 2,5m** ein.
- Die **gängigen Hygiene-Empfehlungen** auf Basis der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind dauerhaft einzuhalten. Dazu zählen unter anderem: Die Hände aus dem Gesicht fernhalten und eine richtige Hust- und Niesetikette.
- Der Sportbetrieb und das Training müssen kontaktfrei stattfinden. Die Trainingsgestaltung muss gewährleisten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Auch vor und nach dem Training muss vollständige auf Körperkontakt verzichtet werden. Das gilt auch für Umarmen, Abklatschen oder andere Formen der Begrüßung/Verabschiedung, welche den Mindestabstand verletzen.
- Die Trainer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, die Teilnehmer/innen vor Beginn des Trainings über die **entsprechenden Regelungen zu informieren** und deren Einhaltung sicherzustellen.
- Die Trainer und Übungsleiter sind zudem verpflichtet, die **Kontaktdaten der Teilnehmer/innen** zu dokumentieren. Dies ist ein absolut notwendiger Schritt, um im Fall einer auftretenden Erkrankung die Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese Aufzeichnungen werden vier Wochen aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des W.E.T.
- Die Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass das vom Verein zur Verfügung **gestellte Hygienematerial** vor den jeweiligen Übungseinheiten im ausreichenden Maße für die anwesenden Sporttreibenden bereitsteht.
- Die Sporttreibenden müssen **Getränke sowie Handtücher selbst mitbringen**.
- Beim Training auf Hallenmatten ist **die Handtuchnutzung** absolute Pflicht.



- Nach Möglichkeit nutzt jeder Sporttreibende nur **sein eigenes, mitgebrachtes Trainingsequipment**. Dort, wo Sportgeräte gemeinschaftlich genutzt werden müssen, ist eine personenbezogene Nutzung zu empfehlen. Jedes Gerät ist bei einem Personenwechsel zu desinfizieren.
- Mobile Großsportgeräte wie z.B. Barren oder Turnkästen **müssen nach der Nutzung sachgemäß gereinigt werden**. Dies gilt auch für Kleingeräte und Weichbodenmatten, sowie Trainings- und Spielmaterialien. Dies muss innerhalb der eigenen Trainingszeit erfolgen. Es muss vermieden werden, dass Holz, Leder und andere empfindliche Materialien mit aggressiven Desinfektions-/ Reinigungsmitteln zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.
- Die Trainer und Übungsleiter müssen ihre Teilnehmer/innen dazu anhalten, die Halle nach dem Ende des Trainings zügig und **in Einbahn-Richtung** wieder zu verlassen.

**Der Vorstand des W.E.T.**



## Schutzkonzept für die Vereinsangebote in Sporthallen

Stand: 3.Juni 2020

### 1. Allgemeines

Das Schutzkonzept hat zum Ziel durch mögliche Unterbrechungen von Infektionsketten die Bevölkerung, die Gesundheit aller Mitglieder und Mitarbeiter zu schützen, sowie ein größtmögliches Sportprogramm zu ermöglichen. Es wird regelmäßig den aktuellen Beschlüssen des Hamburger Senats sowie den Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zum aktuellen Verlauf der Corona-Pandemie angepasst.

Dieses Schutzkonzept gilt für **alle W.E.T.-Vereinsangebote in Schulsporthallen**. Die Hallen stehen vorerst ausschließlich für sportliche Zwecke zur Verfügung und sind nur unter der Woche geöffnet.

### Den nachfolgend aufgeführten Regeln und Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten!

Sie sind auch online unter [www.wet-sport.de](http://www.wet-sport.de) einzusehen. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Vorgaben ist das spezifische Konzept der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten. **Bei Zuwiderhandlung sind die Trainer und Mitarbeiter des W.E.T. dazu berechtigt, die Person vom Training auszuschließen und sie auch der Räumlichkeiten zu verweisen.**

### 2. Zugangsberechtigte Personen

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Kontakt zu COVID-19 Erkrankten ist der Zugang untersagt. Zu den bekannten Symptomen gehören u.a. Fieber, Erkältungsanzeichen und Atemnot.
- Älteren Personen (60+) und immungeschwächten Personen wird geraten, das Training vorab mit ihrem Arzt zu besprechen.
- **Zugangsberechtigt sind bei W.E.T.-Angeboten nur Mitglieder oder Kursteilnehmer, die aktiv am Training teilnehmen, sowie Trainer und Übungsleiter des W.E.T.**
- Begleitpersonen, Eltern und Zuschauern ist der Zugang nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht, wenn Begleitpersonen z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind.
- **Minderjährige** dürfen von ihren Eltern **nur bis zum Halleneingang** gebracht werden und werden anschließend auch **vor der Halle** wieder abgeholt.

### 3. Betreten und Verlassen der Sporthalle

Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Bauweisen und Gegebenheiten in den Schulsporthallen ist grundsätzlich die Beschilderung vor Ort zu beachten. Außerdem gelten folgende Regelungen für den Zugang und das Verlassen der Sporthallen:

- Personen, die auf den Beginn ihres Trainings warten, tun dies bitte an einem Ort im direkten Umfeld der Halle, an dem der im Freien vorgeschriebene **Mindestabstand von 1,5m eingehalten** werden kann. **Direkt vor dem Eingang sowie im Eingangsbereich der Halle darf nicht gewartet werden!**
- Nach dem Training sind die Hallen zügig wieder zu verlassen. Das Verweilen in der Halle und direkt vor den Ein- und Ausgängen ist nicht gestattet.



- Der Zutritt zu den Hallen **erfolgt nacheinander** und so weit möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Dieser beträgt im **Gebäude 2,5 m**. Sollte es beim Verlassen oder Betreten zu **Warteschlangen** kommen, ist der Mindestabstand ebenfalls zu beachten. Im Freien gelten hier 1,5 Meter als ausreichend.
- **Der Zutritt zu den Hallen ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz** gestattet! Dieser ist im Gebäude vor und nach den Übungseinheiten durchgehend zu tragen. Nur während der Übungseinheiten selbst darf der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind, haben während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auf das Bilden üblicher **Fahrgemeinschaften** zum Training ist zu verzichten.
- **Verkürzte Nutzung:** Die Halle darf **frühestens 5 Minuten nach Beginn** der offiziellen Trainingszeit betreten werden und muss **mindestens 5 Minuten vor Ende** der Trainingszeit wieder verlassen werden. Durch diesen zeitlichen Puffer soll ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Nutzer in der Halle vermieden werden.
- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle gilt eine **Einbahnregelung**.
- **Der Zu- und Abgang zur/aus der Halle ist den ausgehängten Hinweisschildern zu entnehmen.** Die ankommenden Mitglieder werden durch den jeweiligen Trainer oder Übungsleiter in die Halle begleitet.
- Der Zugang zur Sporthalle ist **ausschließlich in Sportkleidung** gestattet.
- Die Mitglieder sind aufgefordert, nach dem Training die Sporthalle wieder **zügig zu verlassen**.

#### 4. Räumlichkeiten

- **Die Umkleieräume und Duschbereiche können nicht genutzt werden.** Die Sporttreibenden müssen daher bereits in Sportkleidung erscheinen und die körperliche Hygiene zu Hause durchführen. Es ist nur der Schuhwechsel gestattet. Taschen, selbst mitgebrachte Getränke und Handtücher können am Rand abgelegt werden.
- **Die Toiletten sind geöffnet.** Die Nutzung der Toiletten ist auf ein Minimum zu beschränken. Dabei müssen folgende Regeln eingehalten werden:
  - Beim Toilettengang ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
  - Jeder Toilettenraum darf nur einzeln betreten werden.
  - Vor und nach der Nutzung müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
  - Die Toiletten müssen sauber hinterlassen werden. Auf die übliche Toilettenhygiene ist unbedingt zu achten. Die Toilettentür nach der Benutzung geöffnet lassen.
- Die maximal zulässige Anzahl von Sportlern ist auf 20 Personen je Hallenfeld zu begrenzen.
- Die Sporthallen werden im **bisherigen Umfang (i.d.R. täglich durch die Schule) gereinigt**. Eine Reinigung von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzer häufig berührt werden, und der Oberflächen der Sportgeräte liegen in der Verantwortung unseres Vereins. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte wie z.B. Barren und Turnkästen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden.





- Den Vereinen soll möglichst in einem hierfür geeigneten Raum Reinigungsmaterial bereitgestellt werden, um eine zusätzliche Reinigung von Kontaktflächen im Bedarfsfall zu ermöglichen.  
Die Räumlichkeiten sind **regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften**. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.

## 5. Sportbetrieb

- Für jede Sportart, die den Betrieb in geschlossenen Räumen wiederaufnehmen möchte, **ist ein spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz** vorzulegen. Dabei wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Alle Sporttreibenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge-oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, halten bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen einen **Mindestabstand von 2,5m** ein.
- Die **gängigen Hygiene-Empfehlungen** auf Basis der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind dauerhaft einzuhalten. Dazu zählen unter anderem: Die Hände aus dem Gesicht fernhalten und eine richtige Hust- und Niesetikette.
- Der Sportbetrieb und das Training müssen kontaktfrei stattfinden. Die Trainingsgestaltung muss gewährleisten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Auch vor und nach dem Training muss vollständige auf Körperkontakt verzichtet werden. Das gilt auch für Umarmen, Abklatschen oder andere Formen der Begrüßung/Verabschiedung, welche den Mindestabstand verletzen.
- Die Trainer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, die Teilnehmer/innen vor Beginn des Trainings über die **entsprechenden Regelungen zu informieren** und deren Einhaltung sicherzustellen.
- Die Trainer und Übungsleiter sind zudem verpflichtet, die **Kontaktdaten der Teilnehmer/innen** zu dokumentieren. Dies ist ein absolut notwendiger Schritt, um im Fall einer auftretenden Erkrankung die Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese Aufzeichnungen werden vier Wochen aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des W.E.T.
- Die Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass das vom Verein zur Verfügung **gestellte Hygienematerial** vor den jeweiligen Übungseinheiten im ausreichenden Maße für die anwesenden Sporttreibenden bereitsteht.
- Die Sporttreibenden müssen **Getränke sowie Handtücher selbst mitbringen**.
- Beim Training auf Hallenmatten ist **die Handtuchnutzung** absolute Pflicht.



- Nach Möglichkeit nutzt jeder Sporttreibende nur **sein eigenes, mitgebrachtes Trainingsequipment**. Dort, wo Sportgeräte gemeinschaftlich genutzt werden müssen, ist eine personenbezogene Nutzung zu empfehlen. Jedes Gerät ist bei einem Personenwechsel zu desinfizieren.
- Mobile Großsportgeräte wie z.B. Barren oder Turnkästen **müssen nach der Nutzung sachgemäß gereinigt werden**. Dies gilt auch für Kleingeräte und Weichbodenmatten, sowie Trainings- und Spielmaterialien. Dies muss innerhalb der eigenen Trainingszeit erfolgen. Es muss vermieden werden, dass Holz, Leder und andere empfindliche Materialien mit aggressiven Desinfektions-/ Reinigungsmitteln zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.
- Die Trainer und Übungsleiter müssen ihre Teilnehmer/innen dazu anhalten, die Halle nach dem Ende des Trainings zügig und **in Einbahn-Richtung** wieder zu verlassen.

**Der Vorstand des W.E.T.**





## Schutzkonzept für die Vereinsangebote in Sporthallen

Stand: 3.Juni 2020

### 1. Allgemeines

Das Schutzkonzept hat zum Ziel durch mögliche Unterbrechungen von Infektionsketten die Bevölkerung, die Gesundheit aller Mitglieder und Mitarbeiter zu schützen, sowie ein größtmögliches Sportprogramm zu ermöglichen. Es wird regelmäßig den aktuellen Beschlüssen des Hamburger Senats sowie den Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zum aktuellen Verlauf der Corona-Pandemie angepasst.

Dieses Schutzkonzept gilt für **alle W.E.T.-Vereinsangebote in Schulsporthallen**. Die Hallen stehen vorerst ausschließlich für sportliche Zwecke zur Verfügung und sind nur unter der Woche geöffnet.

### Den nachfolgend aufgeführten Regeln und Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten!

Sie sind auch online unter [www.wet-sport.de](http://www.wet-sport.de) einzusehen. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Vorgaben ist das spezifische Konzept der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten. **Bei Zuwiderhandlung sind die Trainer und Mitarbeiter des W.E.T. dazu berechtigt, die Person vom Training auszuschließen und sie auch der Räumlichkeiten zu verweisen.**

### 2. Zugangsberechtigte Personen

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Kontakt zu COVID-19 Erkrankten ist der Zugang untersagt. Zu den bekannten Symptomen gehören u.a. Fieber, Erkältungsanzeichen und Atemnot.
- Älteren Personen (60+) und immungeschwächten Personen wird geraten, das Training vorab mit ihrem Arzt zu besprechen.
- **Zugangsberechtigt sind bei W.E.T.-Angeboten nur Mitglieder oder Kursteilnehmer, die aktiv am Training teilnehmen, sowie Trainer und Übungsleiter des W.E.T.**
- Begleitpersonen, Eltern und Zuschauern ist der Zugang nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht, wenn Begleitpersonen z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind.
- **Minderjährige** dürfen von ihren Eltern **nur bis zum Halleneingang** gebracht werden und werden anschließend auch **vor der Halle** wieder abgeholt.

### 3. Betreten und Verlassen der Sporthalle

Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Bauweisen und Gegebenheiten in den Schulsporthallen ist grundsätzlich die Beschilderung vor Ort zu beachten. Außerdem gelten folgende Regelungen für den Zugang und das Verlassen der Sporthallen:

- Personen, die auf den Beginn ihres Trainings warten, tun dies bitte an einem Ort im direkten Umfeld der Halle, an dem der im Freien vorgeschriebene **Mindestabstand von 1,5m eingehalten** werden kann. **Direkt vor dem Eingang sowie im Eingangsbereich der Halle darf nicht gewartet werden!**
- Nach dem Training sind die Hallen zügig wieder zu verlassen. Das Verweilen in der Halle und direkt vor den Ein- und Ausgängen ist nicht gestattet.



- Der Zutritt zu den Hallen **erfolgt nacheinander** und so weit möglich unter Einhaltung des Mindestabstandes. Dieser beträgt im **Gebäude 2,5 m**. Sollte es beim Verlassen oder Betreten zu **Warteschlangen** kommen, ist der Mindestabstand ebenfalls zu beachten. Im Freien gelten hier 1,5 Meter als ausreichend.
- **Der Zutritt zu den Hallen ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz** gestattet! Dieser ist im Gebäude vor und nach den Übungseinheiten durchgehend zu tragen. Nur während der Übungseinheiten selbst darf der Mund-Nasen-Schutz abgelegt werden.
- Begleitpersonen, die z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind, haben während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auf das Bilden üblicher **Fahrgemeinschaften** zum Training ist zu verzichten.
- **Verkürzte Nutzung:** Die Halle darf **frühestens 5 Minuten nach Beginn** der offiziellen Trainingszeit betreten werden und muss **mindestens 5 Minuten vor Ende** der Trainingszeit wieder verlassen werden. Durch diesen zeitlichen Puffer soll ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Nutzer in der Halle vermieden werden.
- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle gilt eine **Einbahnregelung**.
- **Der Zu- und Abgang zur/aus der Halle ist den ausgehängten Hinweisschildern zu entnehmen.** Die ankommenden Mitglieder werden durch den jeweiligen Trainer oder Übungsleiter in die Halle begleitet.
- Der Zugang zur Sporthalle ist **ausschließlich in Sportkleidung** gestattet.
- Die Mitglieder sind aufgefordert, nach dem Training die Sporthalle wieder **zügig zu verlassen**.

#### 4. Räumlichkeiten

- **Die Umkleieräume und Duschbereiche können nicht genutzt werden.** Die Sporttreibenden müssen daher bereits in Sportkleidung erscheinen und die körperliche Hygiene zu Hause durchführen. Es ist nur der Schuhwechsel gestattet. Taschen, selbst mitgebrachte Getränke und Handtücher können am Rand abgelegt werden.
- **Die Toiletten sind geöffnet.** Die Nutzung der Toiletten ist auf ein Minimum zu beschränken. Dabei müssen folgende Regeln eingehalten werden:
  - Beim Toilettengang ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
  - Jeder Toilettenraum darf nur einzeln betreten werden.
  - Vor und nach der Nutzung müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
  - Die Toiletten müssen sauber hinterlassen werden. Auf die übliche Toilettenhygiene ist unbedingt zu achten. Die Toilettentür nach der Benutzung geöffnet lassen.
- Die maximal zulässige Anzahl von Sportlern ist auf 20 Personen je Hallenfeld zu begrenzen.
- Die Sporthallen werden im **bisherigen Umfang (i.d.R. täglich durch die Schule) gereinigt**. Eine Reinigung von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch die Nutzer häufig berührt werden, und der Oberflächen der Sportgeräte liegen in der Verantwortung unseres Vereins. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte wie z.B. Barren und Turnkästen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden.



- Den Vereinen soll möglichst in einem hierfür geeigneten Raum Reinigungsmaterial bereitgestellt werden, um eine zusätzliche Reinigung von Kontaktflächen im Bedarfsfall zu ermöglichen.  
Die Räumlichkeiten sind **regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften**. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.

## 5. Sportbetrieb

- Für jede Sportart, die den Betrieb in geschlossenen Räumen wiederaufnehmen möchte, **ist ein spezifisch erstelltes und dokumentiertes Konzept zum Infektionsschutz** vorzulegen. Dabei wird dringend empfohlen, die sportartenspezifischen Konzepte der jeweiligen Sportfachverbände einzuhalten. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Alle Sporttreibenden, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge-oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, halten bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen einen **Mindestabstand von 2,5m** ein.
- Die **gängigen Hygiene-Empfehlungen** auf Basis der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind dauerhaft einzuhalten. Dazu zählen unter anderem: Die Hände aus dem Gesicht fernhalten und eine richtige Hust- und Niesetikette.
- Der Sportbetrieb und das Training müssen kontaktfrei stattfinden. Die Trainingsgestaltung muss gewährleisten, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Auch vor und nach dem Training muss vollständige auf Körperkontakt verzichtet werden. Das gilt auch für Umarmen, Abklatschen oder andere Formen der Begrüßung/Verabschiedung, welche den Mindestabstand verletzen.
- Die Trainer und Übungsleiter sind dafür verantwortlich, die Teilnehmer/innen vor Beginn des Trainings über die **entsprechenden Regelungen zu informieren** und deren Einhaltung sicherzustellen.
- Die Trainer und Übungsleiter sind zudem verpflichtet, die **Kontaktdaten der Teilnehmer/innen** zu dokumentieren. Dies ist ein absolut notwendiger Schritt, um im Fall einer auftretenden Erkrankung die Infektionsketten nachvollziehen zu können. Diese Aufzeichnungen werden vier Wochen aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen des W.E.T.
- Die Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass das vom Verein zur Verfügung **gestellte Hygienematerial** vor den jeweiligen Übungseinheiten im ausreichenden Maße für die anwesenden Sporttreibenden bereitsteht.
- Die Sporttreibenden müssen **Getränke sowie Handtücher selbst mitbringen**.
- Beim Training auf Hallenmatten ist **die Handtuchnutzung** absolute Pflicht.



- Nach Möglichkeit nutzt jeder Sporttreibende nur **sein eigenes, mitgebrachtes Trainingsequipment**. Dort, wo Sportgeräte gemeinschaftlich genutzt werden müssen, ist eine personenbezogene Nutzung zu empfehlen. Jedes Gerät ist bei einem Personenwechsel zu desinfizieren.
- Mobile Großsportgeräte wie z.B. Barren oder Turnkästen **müssen nach der Nutzung sachgemäß gereinigt werden**. Dies gilt auch für Kleingeräte und Weichbodenmatten, sowie Trainings- und Spielmaterialien. Dies muss innerhalb der eigenen Trainingszeit erfolgen. Es muss vermieden werden, dass Holz, Leder und andere empfindliche Materialien mit aggressiven Desinfektions-/ Reinigungsmitteln zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.
- Die Trainer und Übungsleiter müssen ihre Teilnehmer/innen dazu anhalten, die Halle nach dem Ende des Trainings zügig und **in Einbahn-Richtung** wieder zu verlassen.

**Der Vorstand des W.E.T.**